

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 71/2015

zur Sitzung

des Hochbau- und

Planungsausschusses

der Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich:	FB III Bauen / Planen / Umwelt
Auskunft erteilt:	Herr Raddatz
Telefon:	05208/991-272
Datum:	4. September 2015

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/01 „Gelände Niebling“ hier: Nebenanlagen außerhalb überbaubarer Fläche

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Hochbau- und Planungsausschuss	17.09.2015	

Sachdarstellung:

Von Grundeigentümern in der Mittelstraße wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/01 „Gelände Niebling“ gestellt.

Ziel ist, zukünftig Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen errichten zu können.

Der rechtskräftige Bebauungsplan schließt dieses eindeutig aus. Garagen sind bereits außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Dem Antrag kann zugestimmt werden.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen verbessert die Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Eine Störung des Siedlungsbildes durch Nebenanlagen in den straßenabgewandten Grundstücksteilen ist nicht zu befürchten. Im Vorgartenbereich sollten Nebenanlagen nicht zulässig sein. Größere bauliche Anlagen können zu einer optischen Einengung des Straßenraumes führen.

Im unmittelbar an den Bebauungsplan angrenzenden Siedlungsbereich (unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB) sind Nebenanlagen auf dem gesamten Grundstück planungsrechtlich zulässig und bereits vorhanden.

Die Verwaltung empfiehlt bei einer Bebauungsplanänderung, die Zulässigkeit von Nebenanlagen nur in den straßenabgewandten Grundstücksteilen festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Hochbau- und Planungsausschuss beschließt, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/01 „Gelände Niebling“ zu zustimmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, zukünftig Nebenanlagen in den straßenabgewandten Grundstücksteilen errichten zu können.

Schemmel

Anlagen:

Antrag

Übersichtskarte